

1. Allgemeines

1.1 Alle bei der Contern SA eingehende Bestellungen werden gemäß unseren nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) abgewickelt, soweit unsere besonderen Verkaufsbedingungen auf unserer Auftragsbestätigung diese nicht abändern oder ergänzen. Bei Widersprüchen zwischen unseren allgemeinen und den besonderen Verkaufsbedingungen sind die letzteren maßgebend.

1.2 Die AVB sind Teil unserer Auftragsbestätigungen ebenso wie alle dazugehörenden Pläne und/oder Dokumente.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht mündlich widersprochen haben.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten als vom Käufer akzeptiert. Keine anderen von ihm stammenden Bestimmungen und Bedingungen können diese ersetzen.

1.5 Unsere Angebote werden unverbindlich erstellt. Sie sind für uns erst nach ordnungsgemäßer, schriftlicher Verkaufsbestätigung verbindlich.

1.6 Die von unseren Kunden stammenden Aufträge, Bestellscheine oder Kauf- bzw. Dienstleistungsverträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits als für die Ausführung verbindlich angesehen. Unter allen Umständen hat unsere Verkaufsbestätigung Vorrang vor einer eventuellen Kundenbestellung.

1.7 Die von unseren Vertretern oder Beauftragten eingegangenen Verpflichtungen und alle mit ihnen getroffenen Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Genehmigung unsererseits verbindlich.

1.8 Jede Nichteinhaltung der Bedingungen eines Geschäftes oder unserer AVB berechtigt uns zum Verzicht auf das Geschäft, ohne dass wir aus diesem Grunde eine Entschädigung oder Schadenersatz zu leisten haben.

Darüber hinaus erkennt der Kunde mit dem Abschluss eines Geschäftes an, dass wir dieses Geschäft als mit allen anderen mit ihm abgeschlossenen Geschäfte verbunden ansehen können. Unter diesen Bedingungen sehen wir uns als berechtigt an, die Ausführung aller Geschäfte auszusetzen, falls der Kunde eine Bedingung dieses Geschäftes nicht erfüllt.

2. Preise

2.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen, schriftlichen Vereinbarung werden die Aufträge zu den Preisen ausgeführt, die am Tag des Versands oder der Abholung gültig sind und die dem Käufer vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

2.2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich MWSt. Sie sind widerruflich ohne vorherige Ankündigung.

2.3 Die Gültigkeit des Angebotes beträgt 1 Monat, sofern nicht anders vereinbart.

2.4 Jede Preisänderung unsererseits hat automatisch eine Revision des angegebenen Verkaufspreises in unserer Auftragsbestätigung zur Folge.

3. Abholung

3.1 Die gekauften Waren müssen innerhalb der vereinbarten Frist vollständig abgeholt oder versandt werden.

3.2 Die Lieferungen können über die gesamte Laufzeit des Geschäftes in vorab festgelegten Teilmengen abgewickelt werden. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Käufer oder Endverbraucher und unserer Firma wird ein Lieferplan erstellt.

3.3 Wir behalten uns das Recht vor, Lager und Umlagerungskosten für jede nicht 1 Monat nach Fertigung abgeholte oder abgerufene Ware zu berechnen. Ebenso behalten wir uns das Recht vor, jede nach 3 Monaten nicht abgeholte oder abgerufene Ware nachträglich zu liefern und zu verrechnen.

3.4 Für jede gekaufte und zum vereinbarten Termin nicht abgeholte oder abgerufene Ware haben wir die Wahl zwischen der Kündigung des Geschäftes oder seiner Verlängerung unter den gleichen Bedingungen, unbeschadet unseres Rechtes auf Schadenersatzanspruch.

4. Versendung

4.1 Die Waren werden in unserem Werk rechtsgültig verkauft und abgenommen. Sie werden abgenommen bzw. gelten als abgenommen zum Zeitpunkt und am Ort des Verladens.

4.2 Bei Abholung im Werk geht die Gefahr mit der Übergabe an den Verbraucher, den Spediteur oder Frachtführer auf den Verbraucher über. Abweichend von Artikel 4.2 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für Lieferungen an und Warenabnahmen durch Kunden mit Geschäftssitz in Deutschland, Belgien oder den Niederlanden ein Eigentumsvorbehalt. Die Bedingungen dieses Eigentumsvorbehaltes können auf unserem Internetauftritt unter „EIGENTUMSVORBEHALT“ abgerufen werden.

4.3 Der Versand und die Beförderung erfolgen auf Gefahr des Käufers. Dieser kann die Ware vorher abnehmen und ihrer Verladung beiwohnen. Er muss die Firma vorher darüber benachrichtigen und das nach Erhalt der Auftragsbestätigung.

4.4 Diese Bestimmungen gelten auch bei Verkauf zum Preis Lieferung frei Haus/Bestimmungsort.

5. Lieferfrist

5.1 Außer bei ausdrücklicher und schriftlicher Zusage werden die für die Lieferung vorgesehenen Fristen nur als Richtdaten angegeben.

5.2 Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk.

5.3 Alle unvorhergesehenen und unabhängig von unserem Willen eintretenden Ereignisse, die uns daran hindern unsere Verpflichtungen einzuhalten, geben dem Käufer keinerlei Recht auf Schadenersatz aufgrund der Nichterfüllung der vereinbarten Lieferbedingungen unsererseits.

5.4 Auch im Fall eines Geschäftes zum Preis frei Haus / Bestimmungsort kann unsere Firma nicht haftbar gemacht werden für Verspätungen bei der Zustellung unserer Waren.

5.5 Gemäß der aufgestellten Planung müssen die Lieferabrufe von Fall zu Fall mit ausreichender Vorankündigung bei uns eingehen.

6. Verpackung

6.1 Unsere Waren werden lose, in Big Bags und/oder auf Paletten verkauft.

6.2 Spezialverpackungen unserer Herkunft, wie etwa PE-Hauben, Abstandhalter aus Plastik oder Holz, Bänder, Trennfolien usw. sind in unseren Verkaufspreisen enthalten und werden im Werk zurückgenommen.

6.3 Transporthölzer, Big Bags und Paletten gehen bei der Abnahme in den Besitz des Käufers über und werden verrechnet. Bei Rückgabe in gutem Zustand werden diese Produkte, abzüglich Instandsetzungs- und Handhabungskosten, dem Käufer wieder gutgeschrieben. Europaletten werden nicht zurückgenommen.

6.4 Es erfolgt keine Lieferung auf Paletten oder in sonstigen Verpackungen, die vom Kunden gestellt werden.

7. Gewicht

7.1 Die Einheiten - to, ml, m2, m3, Stück -, in denen unsere verschiedenen Artikel verkauft werden, sind auf dem Lieferschein angegeben, wobei dieser maßgebend ist.

8. Bestimmungsort

8.1 Der vom Käufer benannte Bestimmungsort muss für das vereinbarte Transportmittel zugänglich sein.

8.2 Der Käufer muss den Namen und die Anschrift des Empfängers genau angeben. Der steuerpflichtige Käufer und/oder Importeur muss darüber hinaus seine Mehrwertsteuernummer angeben.

8.3 Bei Lieferung an einen falschen Bestimmungsort, obwohl auf dem Lieferschein angegeben und so mit dem Käufer vereinbart, behalten wir uns das Recht vor die entstandenen Unkosten für irrtümliche Beförderung zu verrechnen.

9. Transport

9.1 Der Transport wird zu den zum Zeitpunkt des Warenversandes geltenden Bedingungen und Preisen ausgeführt. Grundsätzlich wird für die Transporttarife die tatsächliche Entfernung zwischen dem Werk und dem Bestimmungsort angewandt.

9.2 Bei Geschäften mit Preisen ab Werk sind keine Transportkosten in unseren Verkaufspreisen enthalten. Der Transport kann durch uns oder durch von uns beauftragte Spediteure ausgeführt werden. Die entsprechenden Transportkosten werden je nach Übereinkunft entweder direkt von uns oder durch die Spediteure in Rechnung gestellt. Sie sind bei jeder Sendung gleichzeitig mit der versandten Ware zu zahlen.

9.3 Bei frei Haus Lieferungen werden die in unseren Verkaufspreisen enthaltenen Transportkosten von uns ausgelegt. Sie sind mit der Ware als Bestandteil der Lieferung an uns fällig und zahlbar.

10. Entladung

10.1 Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, obliegt die Entladung der per Lastwagen gelieferten Waren dem Käufer und sie erfolgt zu seinen Lasten oder zu Lasten des Empfängers.

10.2 Die Entladung der Produkte, die mit Kranwagen geliefert werden, obliegt hinsichtlich der Bedienung des Krans dem Lastwagenfahrer. Der Empfänger muss ihm eine angemessene Anzahl von Gehilfen oder Rangierern

zur Verfügung stellen, die die Handhabung und Lagerung übernehmen. Ist die Hilfe nicht vorhanden, kann der Fahrer das Entladen ablehnen.

10.3 Die Entladung der Lastwagen muss ohne Schwierigkeiten und Verzögerungen möglich sein. Unsere Lastwagen müssen ohne Hindernisse und Zeitverluste zu den Entladungsorten gelangen können. Die Zufahrtwege sowie die Lagerplätze müssen entsprechend ausgebaut sein.

10.4 Ein eventueller Ausfall des Transportmittels, mit dem unsere Lieferungen ausgeführt werden, sowie die Kosten, die sich aus Entladungsschwierigkeiten ergeben, gehen zu Lasten des Käufers.

10.5 Des Weiteren bewirkt jeder Schaden, der an den Fahrzeugen aufgrund schlechter Zugangsmöglichkeiten verursacht wird, die Haftungsübernahme des Käufers und berechtigt uns zur Befreiung von unseren Verpflichtungen. Der Käufer haftet ebenfalls für die Folgen, die aus dem mangelhaften Ausbau der Lagerplätze entstehen können.

11. Abnahme auf der Baustelle oder am Bestimmungsort

11.1 Der Käufer oder Empfänger achtet darauf, dass sich bei der Ankunft der Ware eine zur Unterschrift des Lieferscheines berechtigte Person auf der Baustelle oder am Bestimmungsort aufhält.

11.2 Unmittelbar nach Warenempfang und vor dem Einbau sind die Produkte auf erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen zu überprüfen.

11.3 Jede Nichtübereinstimmung muss uns bei Abnahme/Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Andernfalls wird die Reklamation von Contern SA nicht akzeptiert.

12. Qualität

12.1 Jede Beanstandung bezüglich der Qualität unserer Produkte muss uns innerhalb von 15 Tagen nach der Abnahme gemeldet und unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt ebenfalls für jede Nutzungs- und Anwendungsschwierigkeit. Schadensersatzansprüche die während des Abladens oder der Verwendung unserer Produkte im Rahmen der Bauausführung entstanden sein könnten, werden nicht anerkannt.

12.2 Nach dieser Frist wird keinerlei Reklamation hinsichtlich der Produktqualität anerkannt. Die beanstandete Ware muss in ordnungsgemäßigem Aufbewahrungszustand und in ausreichender Menge zu unserer Verfügung gehalten werden.

12.3 Reklamationen nach erfolgtem Einbau werden nicht anerkannt.

12.4 Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien vor Inanspruchnahme des Rechtsweges ihre Beanstandung einer kontradiktorischen Begutachtung zu unterwerfen bzw. Untersuchungen oder Versuchen, die zwei offiziell anerkannten Laboratorien überlassen werden, welche jeweils von einer der beiden Parteien bestimmt werden. In diesem letzteren Fall entscheidet der Durchschnitt der erhaltenen Resultate über die Qualität der gelieferten Produkte.

12.5 Unsere Firma muss immer rechtzeitig über die Entnahme von Proben an ihren Lieferungen benachrichtigt werden, sowie über das Datum von Untersuchungen oder Versuchen, denen diese unterzogen werden. Die Contern SA behält sich ausdrücklich das Recht vor, daran teilzunehmen, ansonsten können die Ergebnisse nicht gegen sie geltend gemacht werden.

12.6 Die Kosten der Probenahmen und Versuche gehen zu Lasten des Käufers, außer wenn die Ergebnisse sich als unzureichend erweisen.

12.7 Im Falle der Nichteinigung werden die Kosten für Gutachten in die Gerichtskosten einbezogen. Sie sind jedoch vom Beschwerdeführer vorzulegen.

12.8 Es gilt als vereinbart, dass die Schlussfolgerungen der Gutachten sich einzig und allein auf die beanstandete Warensendung oder –abholung beziehen, von der die Stichprobe entnommen wurde. Eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse auf andere Lieferungen, sogar ein und derselben Sendung aus unserem Werk ist ausgeschlossen. Erstreckt sich ein Geschäft über mehrere Lieferungen, gilt grundsätzlich pro Lieferung ein eigener Vertrag als der Lieferung zugrunde liegend.

12.9 Im Falle einer als nicht zufriedenstellend anerkannten Lieferung bleibt unsere Haftung strikt auf die Entschädigung der beanstandeten Ware innerhalb kürzester Frist und ohne Kosten beschränkt.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen sind unsere Rechnungen einschließlich eventueller Verpackungskosten spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.

13.2 Bei späteren Zahlungen machen wir Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat geltend. Diese Zinsen werden ohne vorherige Mahnung fällig.

13.3 Alle Zahlungen sind an die Contern SA auszuführen.

13.4 Wir gewähren ein Skonto von 2% auf Rechnungen, die innerhalb von 8 Tagen und einen Skonto von 1% auf Rechnungen, die innerhalb von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden. (Das Skonto gilt nicht für Transportkosten und Verpackung, wobei der auf unserer Rechnung angegebene Skontoabzugsbetrag verbindlich ist.)

Der skontierbare Betrag, das Skonto und das Verfalldatum des Skontos sind auf unseren Rechnungen aufgeführt.

13.5 Wir sind berechtigt, die fälligen Beträge zuzüglich der Einzugskosten einziehen zu lassen. Wir können darüber hinaus jederzeit Sicherheitsleistungen als Garantie unseres fällig gewordenen oder werdenden Guthabenforderns, ohne dass der Käufer dies unter Berufung auf besondere Zahlungsbedingungen, die bei jedem Sondergeschäft abgeschlossen werden, ablehnen kann.

13.6 Gerät der Käufer mit seinen Zahlungen oder der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen in Verzug, werden alle von ihm unter irgendeinem Titel geschuldeten Beträge, auch die nicht fälligen, von Rechts wegen fällig. Die noch zu liefernden Mengen werden nur gegen Vorkasse oder gegen eine Sicherheitsleistung nach unserem Ermessen geliefert.

13.7 Bei Protesterhebungen gegen Zahlungsdokumente oder Wechsel, auch nicht akzeptierte, sowie bei Änderungen der Lage des Käufers, insbesondere Liquidation, Vergleich oder Konkurs, Versterben, Auflösung oder Änderung der Gesellschaft behalten wir uns unbeschadet jedes Anspruches auf Schadenersatz das Recht vor, jeden laufenden Vertrag zu kündigen und unsere Lieferungen einzustellen.

13.8 Reklamationen gleich welcher Art berechtigen den Käufer niemals dazu entweder die Gesamt- oder Teilzahlung des Preises oder die Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen abzulehnen. Alle Verrechnungen dieses Preises mit anderen eventuellen Forderungen des Käufers oder die Ausübung eines angeblichen Zurückbehaltungsrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beschwerden gegen Rechnungen müssen schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang erhoben werden.

14. Garantie

14.1 Die Konformität der meisten unserer Produkte zu den einschlägigen Europäischen Normen ist durch CE Zertifizierung gewährleistet. Des Weiteren entsprechen einige Exportprodukte den jeweiligen Anforderungen der deutschen (DIN), belgischen (NBN) und französischen (NF) Normen und werden dementsprechend überwacht.

14.2 Betone nach Zusammensetzung, wie in der europäischen Norm EN 206-1 beschrieben, sind entsprechend nationalem luxemburgischem Anwendungsdokument DNA EN 206-1:2000 nicht anwendbar.

14.3 Im Rahmen der Entwicklung neuer Produkte benötigt die Gültigkeitserklärung der Eigenschaften durch Erstversuche eine Mindestdauer von 3 Monaten.

15. Technische Beratung

15.1 Unsere technischen Ratschläge (ob mündlich oder schriftlich) sowie etwaige Verlegehinweise erfolgen ausschließlich zu Informationszwecken und entziehen sich unserer Verantwortung. Sie entheben den Kunden nicht von seiner Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte und ersetzen keinesfalls die Leistungen eines anerkannten Planers.

15.2 Von uns gelieferte Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Werkzeuge bleiben unser materielles und geistiges Eigentum. Sie dürfen ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugsweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

15.3 Falls wir unserem Kunden Pläne oder sonstige Dokumente mitteilen, verpflichtet sich dieser dazu, sie zu prüfen und uns über nachgewiesene oder vermutliche Schäden und/oder Fehler zu benachrichtigen.

15.4 Contern SA ist nicht für die statische Auslegung oder Bemessung der Produkte und deren sachgerechten Einbau verantwortlich.

16. Unvorhersehbare Ereignisse oder Höhere Gewalt

16.1 Weder wir, noch der Käufer sind sich gegenseitig verantwortlich, wenn, durch unvorhersehbare Gründe oder Umstände, die sich ihrer jeweiligen Kontrolle entziehen, einer der beiden sich seiner vertraglichen Verpflichtung völlig oder teilweise entzieht (Höhere Gewalt).

16.2 Die Partei, welche die Höhere Gewalt geltend macht, muss sofort nach Erscheinen eines solchen Ereignisses die Gegenpartei per eingeschriebenen Brief innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen. Sobald die Höhere Gewalt zu Ende geht, gibt die Partei, welche sich das unvorhersehbare Ereignis zunutze macht, der Gegenpartei den genauen Endtermin, die Folgen auf die Vollstreckung ihrer Verpflichtungen und deren

Rechtfertigung schriftlich bekannt und fügt dem Schreiben die von einer zuständigen Behörde ausgestellten, erforderlichen Bescheinigungen bei.

16.3 Im Fall einer Einstellungsdauer von mehr als 3 Monaten, regeln die Parteien einstimmig die Folgen der Unterbrechung und unterbreiten bei Uneinigkeit den Fall den Gerichten gemäß den Bestimmungen des Artikels 18.

17. Widerrufs- und Rückgaberecht

17.1 In Ausnahmefällen und mit Einverständnis des Verkäufers, kann der Käufer mittels Kostenbeteiligung von 20 % auf den verrechneten Warenpreis bereits abgeholte Ware zurückgeben.

17.2 Nicht mehr original verpackte Ware wird grundsätzlich nicht gutgeschrieben.

17.3 Sonder- und Maßanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

18. Rechtsstreitigkeiten

18.1 Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich unserer Verträge, welcher Art oder welchen Ursprungs auch immer, unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Luxembourg.

18.2 Wir behalten uns das Recht vor den Prozess vor das zuständige Gericht des Wohn- resp. Firmensitzes der Gegenpartei zu tragen. Die Gesetzgebung unseres Firmensitzes ist in jedem Fall anzuwenden.